

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung der Luftrettung am Standort Güstrow

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Gründe gab es seitens der Landesregierung für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Rostock zur Sicherstellung der Luftrettung am Standort Güstrow?

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Rostock über die Durchführung der Luftrettung am Luftrettungsstandort Güstrow ist nicht gekündigt.

2. Welche Laufzeit hat der aktuelle Vertrag mit dem Landkreis Rostock noch?

Der Vertrag wurde unbefristet geschlossen. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Landkreis Rostock, um gegen die Beendigung des Vertrages vorzugehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Auf welcher gutachterlichen Grundlage wurde die Entscheidung der Landesregierung über die Beendigung des Vertrages mit dem Landkreis Rostock getroffen?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern besagt in § 10 Absatz 2: „Die Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber ist unter Beteiligung des Landesbeirates für das Rettungswesen mindestens im Abstand von zehn Jahren zu überprüfen. Dabei sind auch die Einsatzmöglichkeiten der Rettungstransporthubschrauber von Luftrettungsstationen in benachbarten Ländern zu berücksichtigen.“

Ein Gutachten wird für die Überplanung weder im Rettungsdienstgesetz noch in der Rettungsdienstplanverordnung vorgeschrieben. Grundsätzlich ist die dafür notwendige Kompetenz auch im Fachreferat und im Landesbeirat für das Rettungswesen – dem zentralen Beratungsgremium gemäß § 12 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – vorhanden. Die Kosten für ein mögliches externes Gutachten werden auf mindestens 200 000 Euro geschätzt.

5. Ist eine Neuvergabe beziehungsweise Neuverhandlung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung der Luftrettung am Standort Güstrow vorgesehen?
 - a) Wenn ja, wie stellt sich der aktuelle Sachstand dar?
 - b) Wenn nicht, entfällt der Standort Güstrow als Luftrettungsstützpunkt?
6. Wie stellt sich der aktuelle Planungsstand der Landesregierung hinsichtlich der Luftrettung inklusive der Zielstellung einer flächendeckend schnellstmöglichen Erreichbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern dar?
7. Plant die Landesregierung, einen vierten Luftrettungsstützpunkt im Raum Westmecklenburg zu errichten?
 - a) Wenn ja, wie stellt sich der aktuelle Sachstand dar?
 - b) Wenn nicht, bitte die Entscheidung begründen?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.
Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Grundsätzlich hat die Luftrettung eine ergänzende Funktion zum bodengebundenen Rettungsdienst. Maßgeblich für kritisch Erkrankte oder Verletzte ist dabei insbesondere die Prähospitalzeit, also das Intervall vom Anruf in der Leitstelle bis zum Eintreffen am Krankenhaus, das möglichst nicht länger als eine Stunde sein sollte.

Darüber hinaus definieren medizinische Leitlinien die Anforderungen an Krankenhäuser für verschiedene Verletzungs- und Erkrankungsmuster. Dementsprechend ist nicht jedes Krankenhaus zur Akutversorgung jedes Notfallereignisses gleichermaßen geeignet. Hier kann die Luftrettung wertvolle Unterstützung leisten: Einerseits kann durch eine frühzeitige, möglichst initiale Einbeziehung von Rettungshubschraubern die Prähospitalzeit bei peripher gelegenen beziehungsweise bodengebunden schwer erreichbaren Einsatzstellen verkürzt werden. Andererseits ist es mit Luftrettungsmitteln möglich, auch weitere Entfernungen zwischen Einsatzstellen zu Zielkliniken in kurzer Zeit zurückzulegen.

Diese Grundsätze haben bisher die Planungen in der Luftrettung bestimmt und werden unverändert zugrunde gelegt.

Rettungstransporthubschrauber sind überregional zu disponierende Rettungsmittel. Sie stehen nicht exklusiv einem Landkreis oder einer Gemeinde zur Verfügung, sondern dienen der Patientenversorgung über die Grenzen der Rettungsdienstbereiche hinweg. Der bodengebundene Rettungsdienst ist unabhängig von etwaigen Luftrettungsmitteln sicherzustellen. Dabei sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger für den bodengebundenen Rettungsdienst nach § 10 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gehalten, ihre Vorhalteplanungen in Bezug auf die Hilfsfrist und den Hilfsfristerreichungsgrad zu organisieren.

Die Planungen und Gespräche mit den im Rettungsdienst handelnden Akteuren, insbesondere den Landkreisen und kreisfreien Städte als den Trägern für den bodengebundenen Rettungsdienst, stehen am Anfang. Konkrete Standortfragen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Gegenstand der Erörterungen. Die Landesregierung ist dabei selbstverständlich offen für Sachargumente und Einwände, die bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen Luftrettung im Land berücksichtigt werden müssen. Alle im Rettungsdienst handelnden Akteure sind aufgerufen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Versorgung mit Luftrettungsmitteln für das gesamte Land bedarfsgerecht organisiert werden kann.